

## **Empfehlungen für Personen, welche die kantonale Zulassung zur Rechnungsstellung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) beantragen**

Ab dem 1. Januar 2022 sieht das KVG vor, dass Anbieter von Pflegeleistungen nur dann zu Lasten der OKP abrechnen dürfen, wenn sie von demjenigen Kanton, auf dessen Gebiet sie tätig sind, zugelassen sind (Art. 36 KVG). Diese Änderung setzt ein formelles Zulassungsverfahren voraus.

Ab 1. Januar 2022 entscheiden also die Kantone über die Zulassungsgesuche der Leistungserbringer. Konkret handelt es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das nach dem Verwaltungsrecht des jeweiligen Kantons abläuft. Ein Leistungserbringer, der in einem Kanton zugelassen ist, aber in einem oder mehreren anderen Kantonen zu Lasten der OKP praktizieren möchte, muss in jedem dieser Kantone ein neues Zulassungsgesuch stellen.

Die neuen Bestimmungen gelten jedoch nur für neue Zulassungsgesuche und nicht für Zulassungen, die bereits nach dem alten Recht erteilt wurden. Es gilt zu beachten, dass die Kantone auf der Grundlage ihrer kantonalen Bestimmungen Gebühren für das Zulassungsverfahren erheben können.

Der Gesuchsteller, dessen Aufnahmegesuch von einem Kanton abgelehnt wird, kann bei einem kantonalen Gericht Beschwerde einlegen.

Das Verfahren für die Zulassung zur Berufsausübung zu Lasten der OKP ist nicht zu verwechseln mit dem Verfahren für die Bewilligung zur Ausübung eines Gesundheitsberufs. Die von den kantonalen Gesundheitsbehörden erteilten Zulassungen erfolgen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und dienen dem Schutz der Gesundheit der gesamten Bevölkerung. Die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der OKP hingegen dient als Berechtigung zur Rechnungsstellung.

Um zu Lasten der OKP abrechnen zu können, müssen Leistungserbringer künftig die in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen. Für freiberufliche Pflegefachpersonen ist es derzeit nicht möglich, alle diese Anforderungen zu erfüllen, da sie sich zum Teil auf Instrumente und Mechanismen beziehen, die noch nicht in Betrieb sind.

Gérard Villarejo  
Präsident  
Curacasa

Pierre-André Wagner  
Leiter Rechtsdienst  
SBK

**Beim neuen kantonalen Zulassungsverfahren zur Abrechnung über die OKP empfehlen wir Ihnen, folgende Antworten und gegebenenfalls Erklärungen zu geben:**

**1. Über das notwendige qualifizierte Personal verfügen**

**Erläuterung:** Diese Anforderung entspricht nicht der Realität von selbstständig tätigen Pflegefachpersonen.

**Wir empfehlen die folgende Antwort:**

**Ja**

**Kommentar (zuhanden der kantonalen Behörde):** Ich besitze den Titel einer diplomierten Pflegefachfrau/eines diplomierten Pflegefachmanns. Meine Berufsausübungsbewilligung (beiliegend) bestätigt meine Qualifikationen. Ich werde in Zukunft selbständig und auf eigene Rechnung arbeiten. In dieser Eigenschaft ist es mir gesetzlich untersagt, Personal einzustellen. Alle Leistungen, die der OKP in Rechnung gestellt werden, werden von mir selbst erbracht.

**Oder:**

Ich besitze den Titel einer diplomierter Pflegefachfrau/eines diplomierten Pflegefachmanns. Ich habe eine Zulassungsbewilligung beantragt, welche die für die Tätigkeit als selbstständige Pflegefachperson erforderlichen Qualifikationen bescheinigen wird. In der Folge werde ich als Freiberufliche und auf eigene Rechnung tätig sein. In dieser Eigenschaft werde ich von Gesetzes wegen nicht die Möglichkeit haben, Personal einzustellen. Alle Leistungen, die der OKP in Rechnung gestellt werden, werden von mir erbracht.

**2. Über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen**

**Erläuterung:** Ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) soll ein systematisches Qualitätsmanagement gewährleisten. Im Fokus stehen dabei die Ermittlung sowie die Erfüllung der Bedürfnisse der Patienten und Patientinnen.

Mit "geeignet" ist gemeint, dass das QMS insbesondere auf die Grösse des Leistungserbringers und die Komplexität der von ihm erbrachten Leistungen abgestimmt sein muss.

Übergangsweise können die gestellten Anforderungen durch die Teilnahme am Qualitätsprogramm, das von Curacasa durchgeführt wird, erfüllt werden. Die Qualitätsvereinbarung, die neu für alle selbstständig tätigen Pflegefachpersonen obligatorisch ist, wird derzeit vom SBK und Curacasa mit Santésuisse verhandelt. Die Vereinbarung muss bis spätestens 1. April 2022 von den Verbänden unterzeichnet werden. Sie wird es ermöglichen, die Qualitätsanforderungen unter Berücksichtigung der kantonalen Unterschiede zu erfüllen.

**Wir empfehlen die folgende Antwort:**

**Ja**

**Kommentar:** Der Fachverband freiberufliche Pflege Schweiz, Curacasa, sieht ein Qualitätskonzept vor, welches es uns ermöglicht, über ein Qualitätsmanagementsystem zu verfügen, das spezifisch für unsere Art von Tätigkeit ist und somit den geforderten Anforderungen entspricht. Sobald ich meine ZSR-Nr. erhalten habe, werde ich dem Programm von Curacasa beitreten.

3. **A. Über ein angemessenes internes Berichts- und Lernsystem verfügen und B. sich einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen haben, sofern ein solches Netzwerk besteht.**

**A.: Erläuterung: Angemessenes internes Berichts- und Lernsystem**

Mit einem Berichts- und Lernsystem werden unerwünschte Ereignisse erfasst und analysiert, mit geeigneten Verbesserungsmassnahmen beantwortet und ausgewertet, mit dem erklärten Ziel, daraus Lehren zu ziehen, welche die Patientensicherheit erhöhen, indem Todesfälle und gefährdende Situationen vermieden werden. Die Lehren können mit den Ergebnissen anderer vergleichbarer Leistungserbringer verglichen werden.

**Wir empfehlen die folgende Antwort:**

**Ja**

**Kommentar:** Im Rahmen der Qualitätsstandards von Curacasa muss ich eine interne Dokumentation und Richtlinien für unerwünschte Ereignisse einführen. Diese Aspekte werden in einer speziellen Selbstdeklaration bewertet, die von einer unabhängigen, externen Stelle bewertet werden kann.

**B: Erklärung: Beitritt zu einem Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen**

Derzeit gibt es kein gesamtschweizerisch einheitliches Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen für freiberufliche Pflegefachpersonen. Derzeit laufen Gespräche über die Einrichtung eines solchen Netzwerks in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden von Leistungserbringern. Sobald das Projekt erfolgreich abgeschlossen ist, erhalten Sie weitere Informationen. Der genaue Zeitplan kann noch nicht kommuniziert werden.

**Wir empfehlen die folgende Antwort:**

**Nein**

**Kommentar:** Ein solches Netzwerk besteht noch nicht für ambulante Dienstleister. Mein Berufsverband ist dabei, ein einheitliches Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen in der ganzen Schweiz zu entwickeln. Ich verpflichte mich, einem solchen Netzwerk beizutreten, sobald es besteht.

4. **Über die Ausstattung verfügen, um an nationalen Qualitätsmessungen teilnehmen zu können.**

**Erläuterung:** Es ist wichtig, dass die Qualität in der Schweiz einheitlich gemessen wird, um die Vergleichbarkeit der Indikatoren im ganzen Land zu gewährleisten. Die Qualitätsmessungen auf nationaler Ebene werden in der Regel mit Routinedaten durchgeführt. Deshalb muss der Leistungserbringer zum Beispiel bestätigen, dass er Zugang zur Nutzung der notwendigen technischen Ausstattung hat.

Die neue Qualitätsvereinbarung, die vom SBK und Curacasa zusammen mit den Versicherern in Zusammenarbeit mit *Spitex Schweiz* und *ASPS* ausgehandelt wurde (siehe Punkt 2 oben), wird die Umsetzung der nationalen Qualitätsmessungen ermöglichen. Die freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen werden zu diesem Zweck an Umfragen teilnehmen müssen.

Obwohl es auf dem Markt IT-Systeme für die Erhebung von Routinedaten gibt, bestehen noch keine medizinischen Qualitätsindikatoren für die häusliche Pflege. Zu diesem Zweck müssen noch weitere Arbeiten durchgeführt werden, insbesondere mit der Eidgenössischen Qualitätskommission.

**Wir empfehlen die folgende Antwort:**

**Nein**

**Kommentar:** Die Qualitätsvereinbarung über die Teilnahme an nationalen Qualitätsmassnahmen wurde noch nicht verabschiedet und umgesetzt. Mein Berufsverband muss mich über diese Massnahmen informieren, und ich werde mich daran beteiligen, sobald dies möglich ist.